

**Motion Pardini Giorgio und Mit. über mehr Transparenz bei der Prämienverbilligung (M 535)****Eröffnet: 30. November 2009; Gesundheits- und Sozialdepartement****Antrag Regierungsrat: Ablehnung****Begründung:**

Die Motion verlangt, dass die Richtprämien des Bundes ohne Kürzung durch den Kanton übernommen werden.

Bis zum Jahr 2009 haben wir die vom Bund errechneten regionalen Durchschnittsprämien, die gemäss EL-Gesetz des Bundes für EL-Beziehende zwingend anzuwenden sind, immer unverändert als Richtprämien für alle Prämienverbilligungsbeziehenden (IPV-Beziehende) übernommen, obwohl das Bundesrecht für IPV-Beziehende ohne EL-Anspruch keine Vorschriften erlässt.

Im Kantonalen Prämienverbilligungsgesetz (PVG, SRL Nr. 866) hingegen ist in § 6 vorgesehen, dass der Regierungsrat generelle Richtprämien für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung festlegen kann. Dabei orientiert er sich an den Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung. Die bereits bei der Entstehung des PVG diskutierte Alternative dazu wäre die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung auf der Basis der effektiv geschuldeten Prämien. Damals hat das Parlament dem Regierungsrat die Möglichkeit der Steuerung über die Richtprämien ausdrücklich in die Hand gegeben. Damit hat der Regierungsrat zwei Steuermöglichkeiten, um die Prämienverbilligung innerhalb des vom Parlament gesteckten Budgetrahmens umzusetzen: Den Prozentsatz des massgebenden Einkommens und die Richtprämien. Mit der Initiative "Für faire Prämienverbilligung" soll der Prozentsatz des massgebenden Einkommens im Gesetz festgeschrieben werden und mit der Motion sollen die vom Bund errechneten Durchschnittsprämien im Gesetz als verbindlich erklärt werden. Mit diesen Forderungen sollen dem Kanton sämtliche Steuerungsmöglichkeiten genommen werden und die IPV-Beiträge würden dadurch ohne Einflussmöglichkeit des Kantons zur gebundenen Ausgabe.

Dazu können wir nicht ja sagen, weshalb wir Ihnen empfehlen, die Motion abzulehnen.